

# **Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg (FBS-SON) vom 09.12.2014**

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) erlässt die Stadt Sonneberg die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg.

I

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofs- und Bestattungssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Sonneberg gelegenen und verwalteten Bestattungseinrichtungen, die der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung / Beisetzung dienen:

Friedhöfe

- Hauptfriedhof Fl. Nr. 2211/9 4,28 ha  
Fl. Nr. 2210/5 2,93 ha
- Sonneberg-Oberlind Fl. Nr. 1855/5 2,07 ha
- Sonneberg-Bettelhecken Fl. Nr. 393/3 0,51 ha
- Sonneberg- Mürschnitz Fl. Nr. 171 0,25 ha Teilfläche der Pl. Nr. 171
- Sonneberg-Neufang Fl. Nr. 271/3 0,26 ha
- Sonneberg- Köppelsdorf Fl. Nr. 290/11 0,64 ha
- Sonneberg-Steinbach Fl. Nr. 213/4 0,24 ha (Mühlrain )
- Sonneberg-Steinbach Fl. Nr. 131/20 0,72 ha (Kirche)
- Sonneberg- Malmerz Fl. Nr. 106/4 0,24 ha
- Sonneberg- Hönbach Fl. Nr. 292/2 0,17 ha
- Sonneberg-Unterlind Fl. Nr. 440/8 0,22 ha
- Sonneberg-Haselbach Fl. Nr. 50/5 0,85 ha
- Sonneberg-Hasenthal Fl. Nr. 360/4 0,36 ha
- Sonneberg-Friedrichsthal Fl. Nr. 29/3 0,16 ha
- Sonneberg-Spechtsbrunn Fl. Nr. 166/3, 167 0,26 ha
- Sonneberg-Blechhammer Fl. Nr. 144/3 0,29 ha

mit den dazugehörigen Trauerhallen, Urnenhalle, Leichenaufbewahrungsräumen, Aufbahrungsräumen, Friedhofskapellen und dem Krematorium auf dem Sonneberger Hauptfriedhof.

## **§ 2**

### **Friedhofszweck**

(1) Der Friedhofs- und Bestattungsbetrieb ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sonneberg. Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Die Bestattung als Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente kann in zwei Formen stattfinden:

- Erdbestattung
- Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung der Urne.

(2) Die in § 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung aller in Sonneberg verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen. Die Friedhöfe dienen ferner der Bestattung von Personen, die ein Anrecht auf Bestattung in einem Familien- bzw. Wahlgrab; bzw. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besitzen.

(3) Eine Bestattung von anderen Personen kann nur erfolgen, wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den/die Bürgermeister/in vorliegt. Als Leistungen für Dritte können Einäscherungen und die Aufbewahrung zur Überführung erbracht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Wenn auf einem städtischen Friedhof geeignete Gräber nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, wird durch die Friedhofsverwaltung eine Grabstätte auf einem anderen städtischen Friedhof zugewiesen.

(5) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit städtebaulicher und landschaftspflegerischer Bedeutung.

## **§ 3**

### **Schließung und Entwidmung**

(1) Die unter § 1 dieser Satzung benannten Friedhöfe sind als zugelassene Flächen für Bestattungen gewidmet.

(2) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte auf einem anderen Friedhof zur Verfügung gestellt.

Umbettungen können vom Nutzungsberechtigten innerhalb der Ruhefrist beantragt werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die

Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Sonneberg in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Schließung und Entwidmung werden öffentlich im Amtsblatt der Stadt Sonneberg bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand ermittelbar ist.

(6) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

(7) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Sonneberg auf ihre Kosten in vergleichbarer Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Bestandteil des Nutzungsrechtes.

## **II**

### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 4**

##### **Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind nur während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden jeweils im März und September eines Jahres im Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Stadt kann Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 1 zulassen, d. h. aus besonderem Anlass können vorübergehend andere Öffnungszeiten gelten. Informationen werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

#### **§ 5**

##### **Verhalten auf Friedhöfen**

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Kindern unter 8 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) das Mitführen von Fahrrädern

b) das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, soweit nicht eine Sondergenehmigung der Stadt erteilt wurde.

c) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunden),

d) zu rauchen, zu lärmern, zu betteln, zu spielen, zu urinieren, Alkohol zu trinken, Rundfunkempfänger und Tonträger zu betreiben;

- e) das Abreißen, Entfernen bzw. Beschädigen von Bäumen, Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstigen Gegenständen;
- f) das Ablegen von Abraum und Friedhofsabfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen; sowie das Ablegen von Hausmüll, Sperrmüll, private Garten- und Grünabfälle, Sonder- und Gewerbemüll sowie Klärschlamm ist verboten;
- g) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze;
- h) das Verteilen von Druckschriften und die Durchführung von Geldsammlungen;
- i) das Übersteigen von Gräbern und Einfriedungen von Grabstätten;
- j) das Anbieten gewerblicher Dienste, sofern nicht eine nach § 6 erteilte Genehmigung vorliegt;
- k) die Verunreinigung der in § 1 genannten Friedhöfe und der Leichenhallen;
- l) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- m) gewerbsmäßiges Fotografieren ist nur mit Sondergenehmigung und schriftlichen Auftrag eines Berechtigten möglich.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4, Buchstaben g, h, j gelten auch unmittelbar vor den Friedhofseingängen.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

(1) Steinmetze, Steinbildhauer, Friedhofsgärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Mit der Antragstellung erkennt der Gewerbetreibende die Friedhofs- und Bestattungssatzung an.

(2) Durch die Stadt werden Zulassungen ausgestellt

a) an selbständige Handwerksmeister oder sachkundige Unternehmer für die gewerbliche Errichtung, Änderung, Instandhaltung, Entfernung und Auswechslung von Grabmalen, Grabkreuzen, Grabeinfassungen und für das gewerbsmäßige Beschriften von Grabmalen und Grabkreuzen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihres Gewerbebezweiges müssen erfüllt sein d.h. eine Eintragung in der Handwerksrolle und der Nachweis über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz,

b) an selbständige Gärtnermeister oder sachkundige Unternehmer für die Pflege von Grabstätten und die Ausführung aller gärtnerischen Arbeiten, wenn diese Tätigkeiten gewerbsmäßig übernommen werden und eine Eintragung in der Handwerksrolle erfolgt ist,

c) an sonstige Gewerbetreibende insbesondere aus Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihres Gewerbebetriebes erfüllen und den Nachweis über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz erbracht haben.

(3) Zulassungen werden auf den Namen des Geschäftsinhabers und jeweils widerruflich für ein Kalenderjahr ausgestellt.

(4) Zulassungen können auch für die Ausführung einzelner Arbeiten ausgestellt werden.

(5) Die Zulassungen sind bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den mit der Aufsicht betrauten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Die für die Ausführung von Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Maschinen dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum auf eigene Kosten zu beseitigen. Unbrauchbarer Boden und Fundamentaushub ist an Stellen, die hierfür angegeben werden, zu lagern; steht hierfür kein Platz zu Verfügung, so ist dieser Boden ebenfalls auf eigene Kosten zu beseitigen.

(9) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Abmahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Abmahnung entbehrlich.

(11) Die Tätigkeiten von und durch die Stadt Sonneberg beauftragten Gewerbetreibenden im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen mit der Stadt Sonneberg bleiben hiervon unberührt.

### III

#### Allgemeine Bestattungsvorschriften

##### § 7

###### Anzeigepflicht

(1) Jede Bestattung auf den städtischen Friedhöfen ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden. Die Anzeige hat in der Regel durch den Bestattungspflichtigen zu erfolgen.

Dieser kann ein Bestattungsinstitut oder einen Dritten damit beauftragen. Ist der Anzeigende nicht Bestattungspflichtiger, tritt dieser in die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung ein. Die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung mit dem Anzeigenden, dem Antragsteller, erfolgen unbeschadet der Rechte Dritter. Die Friedhofsverwaltung geht davon aus, dass der Antragsteller, sofern er nicht erstrangiger Bestattungspflichtiger ist, in dessen Auftrag handelt. Ansprüche des Bestattungspflichtigen sind ausgeschlossen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

(a) Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten über die Eintragung im Sterbebuch.

(b) Bei einer Bestattung im vorhandenen Grab ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Grabnutzungsurkunde ist vorzulegen.

(c) Bei einer Einäscherung mit anschließender Aschenbeisetzung, ist eine Einwilligung zur Feuerbestattung vorzulegen.

(d) Totenschein, ggf. Freigabebescheinigung der Staatsanwaltschaft sind ebenfalls vorzulegen

(2) Auf Grund in Abs. (1) genannter Unterlagen ist ein Bestattungsbuch durch die Friedhofsverwaltung zu führen (Tag, Stunde der Bestattung, gegebenenfalls Überführung).

##### § 8

###### Ort und Zeit der Bestattung

1) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt, wobei Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2) Bestattungen/Beisetzungen/Trauerfeiern finden wie folgt statt:

a) Werktags Montag bis Donnerstag von 10 bis 15 Uhr, Freitag von 10 bis 12 Uhr

b) An Samstagen finden Trauerfeiern von 10 bis 12 Uhr statt.

c) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen/Beisetzungen/Trauerfeiern statt.

3) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen nach den Punkten a bis c können von der Stadt Sonneberg auf Antrag zugelassen werden.

4) Erdbestattungen und Einäscherungen haben grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes zu erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten

nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet/beigesetzt.

## **§ 9**

### **Bestattung**

(1) Die Stadt stellt Räume für Trauerfeiern (Trauerhallen) auf folgenden Friedhöfen bereit:

Hauptfriedhof (Trauerhalle und Urnenhalle )

Oberlind

Hönbach

Neufang

Hasenthal

Haselbach

Spechtsbrunn

Blechhammer

Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen sind in den Friedhöfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder von der Friedhofsverwaltung vertraglich gebundenen Unternehmen vorzunehmen. Folgende Verrichtungen sind beinhaltet:

a) Transport der Särge

b) Öffnen und Schließen der Gräber bei Erdbestattungen, Versenken der Särge

c) bei Feuerbestattungen die Einäscherung der Toten im Krematorium

d) die Beisetzung der Urnen bzw. die Übersendung nach auswärts

e) die Ausbettung einer Urne.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass der Sarg von anderen Personen bis zur Grabstätte transportiert wird.

(3) Durch die Friedhofsverwaltung werden Urnen nach Einäscherung maximal sechs Monate aufbewahrt. Erfolgt innerhalb der sechsmonatigen Frist keine Beisetzung der Urnen, kann die Friedhofsverwaltung die Urnen in einem gemeinschaftlichen Urnengrab bestatten.

## **§ 10**

### **Leichenhallen**

(1) Alle in Sonneberg angelieferten Verstorbenen dürfen bis zur Bestattung bzw.

Überführung zum auswärtigen Bestattungsort nur in den Leichenaufbewahrungsräumen des Hauptfriedhofes Sonneberg und in den Leichenaufbewahrungsräumen der öffentlichen

Krankenhäuser aufbewahrt werden. Die Einstellung jeder Leiche in einen Leichenaufbewahrungsraum hat innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Todes und erfolgter ärztlicher Leichenschau stattzufinden.

Ausnahmen können gestattet werden bei einer Überführung nach auswärts, wenn der Tod in einer Anstalt oder einem Krankenhaus eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum zur Aufbewahrung zur Verfügung steht. Im Fall einer gerichtsmedizinischen Klärung beginnt die Frist nach Satz 1 erst mit der Freigabe der Leiche.

(2) Verstorbene, die von auswärts in die Stadt überführt werden, müssen sofort in einen Leichenaufbewahrungsraum gebracht werden. Die Annahme solcher Leichen erfolgt nur gegen Aushändigung der Sterbeurkunde.

(3) Die Aufbewahrung in den Leichenaufbewahrungsräumen erfolgt im geschlossenen Sarg.

(4) Eine Aufbewahrung im geschlossenen Sarg ist ausnahmslos durchzuführen, wenn

a) die Leiche durch ihr Ansehen abstoßend wirkt,

b) der Tod auf eine übertragene Krankheit zurückzuführen die ist (besondere Anordnung der Gesundheitsbehörde beachten),

c) die Würde des Verstorbenen in Frage gestellt ist. Die Särge der an meldepflichtigen übertragenen Krankheiten Verstorbenen sind entsprechend den hierfür geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Die Besichtigung solcher Leichen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(5) Sofern Bedenken nicht entgegenstehen, können die Hinterbliebenen einen in einem offenen Sarg aufgebahrten Toten in den Aufbewahrungsräumen sehen. Die Zeiten hierfür sind in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu treffen.

(6) Särge schnell verwesender Leichen und Ertrunkener sind sofort zu schließen.

(7) Särge von auswärts in die Kühlräume verbrachter Leichen bleiben verschlossen. Eine Öffnung des Sarges auf Wunsch des Bestattungspflichtigen ist möglich, wenn nicht Gründe des § 10, Abs. 4, Buchstaben a bis c und Abs. 6 entgegenstehen. Die Öffnung erfolgt im Aufbahrungsraum.

(8) Die Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

## **§ 11**

### **Leichenöffnung, Totenmaske**

(1) Eine Leichenöffnung kann nicht in Räumen der städtischen Friedhöfe vorgenommen werden.

(2) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen sowie Abnahme von Totenmasken bedürfen der Zustimmung eines Angehörigen und der Friedhofsverwaltung.

## **§ 12**

### **Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab, an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofes oder in einer Trauerhalle stattfinden.

Bei Feuerbestattungen finden Trauerfeiern in einer Trauerhalle statt. Es kann auf Wunsch der Angehörigen auch eine Feier bei der Beisetzung der Urne stattfinden. Die Durchführung der Trauerfeier am Grab ist bei der Friedhofsverwaltung und beim Bestattungsunternehmen anzumelden und darf auch nur unter Beteiligung von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

(2) Das Aufstellen des Sarges in einer Friedhofshalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Das gewerbsmäßige Mitwirken von Musikern und Sängern an Trauerfeiern in Friedhöfen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Es gelten die Vorschriften des § 6.

## **§ 13**

### **Särge, Grabbeigaben**

(1) Die Abmessungen der Särge bei Erd- und Feuerbestattungen sollen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittemaß 65 cm breit sein. Größere Särge bis zu einer Länge von 215cm und einer Höhe von 85cm können auf Antrag bei Anmeldung der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(2) Für Feuerbestattungen sind nur Holzsärge zugelassen. Die Verwendung von Särgen, die nach dem Press- oder Werzalitverfahren hergestellt wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(3) Um das Durchsickern von Flüssigkeiten auszuschließen, ist der Boden des Sarges mit einer 3 bis 5 cm dicken Schicht aufsaugender Stoffe (Sägemehl, Torfmull) zu bedecken.

(4) Zinksärge dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus gesundheitspolizeilichen Gründen vorgeschrieben sind bzw. den Abs. 7 erfüllen.

(5) Vor der Bestattung /Kremation sind die Bestattungspflichtigen bzw. Hinterbliebenen von den Bestattern bzw. von der Friedhofsverwaltung darauf hinzuweisen, dass die Verstorbenen ohne Schmuck und Wertgegenstände der Einäscherung zugeführt werden sollen.

Verwendbare Edelmetalle gehen durch die Kremation ins Eigentum der Stadt Sonneberg über. Die Verwertung erfolgt zweckgebunden zugunsten karitativer Zwecke innerhalb der Bestattungseinrichtungen der Stadt Sonneberg.

(6) Schmuck und andere Sachen, die dem Toten ins Grab beigegeben wurden, gehen nach Ablauf der Ruhefrist in das Eigentum der Stadt über.

(7) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## **§ 14**

### **Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von Verantwortlichen der Friedhofsverwaltung oder von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen ausgehoben und wieder verfüllt. Die Tiefe der Gräber soll von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis Oberkante des Sarges mindestens bei Erwachsenen 1,00 m bei Kindern u. Totgeburten 0,60 m bei Urnen 0,50 m betragen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vor der Bestattung entfernen zu lassen. Sollte sich das Entfernen von Fundamenten oder sonstigen Einfassungsteilen durch die Friedhofsverwaltung bei Ausheben des Grabes erforderlich machen, so trägt der Nutzungsberechtigte die Kosten.

## **§ 15**

### **Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen - vom Todestag an gerechnet - beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Feuerbestattungen beträgt 20 Jahre.

(2) Bei Bestattungen in Metallsärgen oder konservierter Leichen wird eine längere Ruhezeit, die bis zur doppelten Ruhezeit betragen kann, festgelegt.

## **§ 16**

### **Bestattungen innerhalb laufender Ruhezeiten**

Die Erdbestattung in einem bereits belegten Grab ist nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuerst bestatteten Leiche abgelaufen ist. Ein Grab kann nur neu belegt werden, wenn die nach § 16 bestimmte Ruhezeit abgelaufen ist. Die Beisetzungen von Urnen kann nach Maßgabe dieser Friedhofsatzung erfolgen.

## **§ 17**

### **Ausgrabungen, Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Erlaubnis zur Umbettung darf nur erteilt werden, wenn

a) ein berechtigtes Interesse vorgetragen wird.

b) öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb der Friedhöfe der Stadt Sonneberg sind nur in besonderen Fällen zulässig. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bestehen über die Umbettungen Meinungsverschiedenheiten

ist der Wille des Bestattungspflichtigen für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblich. Soweit bei Wahlgräbern der Antragsteller nicht selbst Nutzungsberechtigter ist, hat er die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.

(4) Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen, die ihren Zeitpunkt bestimmt. Umbettungen sind grundsätzlich nur im Laufe der Monate März bis November möglich.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen können, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Durch eine Umbettung werden die Ruhe- und Nutzungszeiten nicht unterbrochen oder gehemmt. Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben davon unberührt.

(7) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehöriger des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Familiengrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweils Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.

In Fällen des § 41 und bei Entzug von Nutzungsrechten gemäß § 28 können Leichen und Aschereste, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen umgebettet werden.

## **IV**

### **Grabstätten**

#### **§ 18**

##### **Allgemeines**

(1) Grabpläne, von der Friedhofsverwaltung aufgestellt, sind maßgebend für die Einteilung der Friedhöfe. Die Friedhofsverwaltung führt ein Bestattungsverzeichnis.

(2) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen entstehen nur befristete Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 19**

##### **Grabstättenarten**

(1) Es sind folgende Arten an Grabstätten zu unterscheiden:

a) Reihengrabstätten

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Familiengrabstätten (Wahlgrabstätten)

1/8 Familiengrabstätte

1/4 Familiengrabstätte

1/2 Familiengrabstätte

1/1 Familiengrabstätte

c) Urnengrabstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1

Urnenwahlgräber 1/2

Anonyme Urnengräber

d) Gräfte

e) Ehrengrabstätten

f) Anonyme Urnenstätte

g) Sammelgrabstätte

h) Baumgrabstätte

i) Urnenwand

(2) Anspruch auf Überlassung oder Wiedererwerb einer bestimmten Grabstätte oder die Anlage bestimmter nach dieser Satzung zulässiger Grabfelder sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte bestehen nicht.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann unter Beachtung besonderer Gestaltungsgrundsätze Plätze für die Errichtung von Gräften vergeben.

(4) In den städtischen Friedhöfen werden eingerichtet:

Hauptfriedhof Sonneberg

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1

Urnenwahlgräber 1/2

Anonyme Urnenstätten

c) Einzelgrabstätten (Familiengrabstätten)

1/8 Einzelgrab

1/4 Einzelgrab

1/2 Einzelgrab

1/1 Einzelgrab

d) Gräfte

e) Baumbestattungen

f) Sammelgrabstätten

g) Urnenwand

Sonneberg-Oberlind

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und 1/2

Anonyme Urnenstätten

c) Einzelgrabstätten (Familiengrabstätten)

1/8 Einzelgrab

1/4 Einzelgrab

1/2 Einzelgrab

d) Sammelgrabstätten

e) Baumbestattung

Sonneberg-Bettelhecken

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und 1/2

Anonyme Urnenstätten

c) Einzelgrabstätten (Familiengrabstätten)

1/8 Einzelgrab

1/4 Einzelgrab

d) Baumbestattung

Sonneberg-Mürschnitz

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und 1/2

c) Einzelgrabstätten (Familiengrabstätten)

1/8 Einzelgrab

1/4 Einzelgrab

d) Sammelgrabstätten

Sonneberg-Neufang

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und 1/2

c) Einzelgrabstätten (Familiengrabstätten)

1/8 Einzelgrab

1/4 Einzelgrab

d) Sammelgrabstätten

Sonneberg-Köppelsdorf

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und 1/2

c) Einzelgrabstätten (Familiengrabstätten)

1/8 Einzelgrab

1/4 Einzelgrab

d) Sammelgrabstätten

e) Baumbestattungen

Sonneberg Steinbach (Mühlrain)

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und 1/2

c) Einzelgrabstätten (Familiengrabstätten)

1/8 Einzelgrab

1/4 Einzelgrab

Sonneberg-Steinbach (Kirche)

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und 1/2

c) Einzelgrabstätten (Familiengrabstätten)

1/8 Einzelgrab

1/4 Einzelgrab

d) Sammelgrabstätten

e) Urnenwand

Sonneberg-Malmerz

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und 1/2

c) Einzelgrabstätten (Familiengrabstätten)

1/8 Einzelgrab

1/4 Einzelgrab

Sonneberg-Unterlind

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und 1/2

c) Einzelgrabstätten (Familiengrabstätten)

1/8 Einzelgrab

1/4 Einzelgrab

Sonneberg-Hönbach

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und 1/2

c) Einzelgrabstätten (Familiengrabstätten)

1/8 Einzelgrab

1/4 Einzelgrab

Sonneberg – Blechhammer

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und 1/2

Anonyme Urnenstätten

c) Einzelgrabstätten

1/8 Einzelgrab

1/4 Einzelgrab

d) Sammelgrabstätten

Sonneberg - Eschenthal

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und 1/2

Anonyme Urnenstätten

c) Einzelgrabstätten

1/8 Einzelgrab

1/4 Einzelgrab

Sonneberg – Haselbach

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und 1/2

Anonyme Urnenstätten

c) Einzelgrabstätten

1/8 Einzelgrab

¼ Einzelgrab

Sonneberg - Hasenthal

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und ½

Anonyme Urnenstätten

c) Einzelgrabstätten

1/8 Einzelgrab

¼ Einzelgrab

Sonneberg - Spechtsbrunn

a) Reihengrabfelder

Verstorbene bis 12 Jahre

Verstorbene über 12 Jahre

b) Urnenstätten

Urnenreihengräber

Urnenwahlgräber 1/1 und ½

Anonyme Urnenstätten

c) Einzelgrabstätten

1/8 Einzelgrab

¼ Einzelgrab

(5) Die Belegung der Grabstätten

a) Reihengrabstätten:

In jeder Reihengrabstätte dürfen nur eine Leiche und maximal drei Urnen bestattet werden oder eine gleichzeitig verstorbene Mutter mit einem Kind unter einem Jahr oder gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren.

b) Wahlgrabstätten Einzelgrabstätten (Familiengrabstätten):

Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Wahlgrabstellen können wie folgt belegt werden:

1/8 Einzelgrab - 1 Erdbestattung und 3 Urnen

1/4 Einzelgrab - 2 Erdbestattungen und 6 Urnen

1/2 Einzelgrab - 4 Erdbestattungen und 12 Urnen

1/1 Einzelgrab - 6 Erdbestattungen und 18 Urnen

c) Urnenstätten:

Urnengrabstätten können wie folgt belegt werden:

Urnenreihengrabstätten: 1 Urne

Urnenwahlgrabstätten 1/2 4 Urnen

Urnenwahlgrabstätten 1/1 6 Urnen

In einer Urnenreihengrabstätte ist die Beisetzung gleichzeitig verstorbener Familienmitglieder möglich.

## **§ 20**

### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengräber sind Grabstätten, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 16 abgegeben werden.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Reihengrabstätten sind nicht verlängerungswürdig.

(3) Eine zweite Beisetzung in einer Reihengrabstätte ist nur dann möglich, wenn die Ruhefrist der ersten Beisetzung nicht überschritten wird.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder eingeebnet und in der Regel für eine neue Verwendung genutzt.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern erfolgt nur von den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung bzw. von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen.

## **§ 21**

### **Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten /Urnenwahlgrabstätten)**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen die Friedhofsverwaltung auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 15 verleiht.

(2) Wahlgrabstätten können aus mehreren Grabstellen bestehen.

(3) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Bestehen Nutzungsrechte, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung für einen längeren Zeitraum erlassen wurden, so treten diese mit Wirkung dieser Satzung außer Kraft.

(4) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Das Nutzungsrecht wird dann automatisch von der Friedhofsverwaltung verlängert.

(6) Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte abgelaufen, so kann diese über einen Neuerwerb von einem bis zu 20 Jahren (Einlass einer Urne) bzw. 30 Jahren (Erdbestattung) erfolgen.

(7) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann maximal um 20 bzw. 30 Jahre verlängert werden.

(8) Vollbelegte Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhefrist nicht verlängerbar.

## **§ 22**

### **Ehrengabstätten**

Über die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) entscheidet der Stadtrat durch Beschluss.

## **§ 23**

### **Urnengabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengräbern
- b) Urnenwahlgräbern
- c) anonymen Urnengräbern
- d) Sammelgräbern
- e) Baumgräbern

(2) Urnenreihengabstätten sind Aschegabstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und im Todesfall für die Dauer der in § 15 festgelegten Ruhezeit bereitgestellt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen die Friedhofsverwaltung anlässlich eines Todesfalles auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 16 verleiht. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist möglich. Es gelten die Vorschriften des § 22.

(4) Anonyme Urnenstätten sind Urnengemeinschaftsanlagen und dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Anonyme Beisetzungen finden ohne Angehörige statt. Blumen sind ausschließlich in den vorgesehenen Blumengittern abzulegen.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Urnen entfernen und die Aschen in würdiger Weise der Erde übergeben.

(7) Sofern eine Vollbelegung eines Grabes vorliegt, ist eine generelle Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Beisetzung nicht möglich.

## **§ 24**

### **Sammelgräber**

(1) Sammelgräber sind Urnengemeinschaftsanlagen und dienen der teilanonymen Beisetzung von Urnen. Diese werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt. Die Nutzung der denkmalgeschützten und aufgelassenen Grabstätten der Sonneberger Friedhöfe sollen damit erhalten und gesichert werden.

(2) In den Sammelgrabfeldern sind Steintafeln mit Namen und Geburts- und Sterbejahr. Die Beschriftung (Vor- und Familienname ggf. Geburts- und Sterbedatum) veranlassen die Grabnutzungsberechtigten, spätestens sechs Monate nach der Beisetzung.

(3) Das Sammelgrabfeld wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Das Bepflanzen des Grabfeldes durch andere Personen ist nicht gestattet.

(4) Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Sammelstellflächen abgelegt werden.

## **§ 25**

### **Baumbestattungen**

(1) Baumbestattungen sind nur auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern möglich.

(2) Blumen dürfen bei dieser Grabform nur auf die dafür vorgesehene Sammelstelle abgelegt werden.

## **§ 26**

### **Urnentwände / Urnenfächer**

(1) Urnenfächer sind Urnenstätten, die als geschlossene Fächer in einer Urnenwand geschaffen werden.

(2) In einem Urnenfach können je nach Bauart bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Verlängerung durch eine Zweitbelegung gemäß der geltenden Nutzungszeit ist möglich.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit des Urnenfaches werden die Urnen in einem Urnengrabfeld ohne besondere Kennzeichnung beigesetzt.

(4) Urnenfächer und Abdeckplatten verbleiben im Eigentum der Stadt Sonneberg. Die Beschriftung (Vor- und Familienname ggf. Geburts- und Sterbedatum) der Abdeckplatten veranlassen die Grabnutzungsberechtigten, spätestens sechs Monate nach der Beisetzung.

(5) Blumen dürfen nur vor der Urnenwand in die dafür vorgesehene Sammelstelle gelegt oder gestellt werden. Ein Anspruch auf die erstmalige Errichtung oder die Erweiterung eines bestehenden Kolumbariums besteht nicht.

## **§ 27**

### **Besondere Grabstätten**

(1) Besonders kulturelle und geschichtlich wertvolle Grabstätten bzw. Grabmale, die den Charakter des Friedhofes oder von Friedhofsteilen wesentlich bestimmen, sind

a) von der Friedhofsverwaltung in einem Verzeichnis aufzunehmen,

b) im Verzeichnis erfasste Grabstätten und Grabmale dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden,

c) nach dem Erlöschen der Grabnutzungsrechte werden besondere Grabstätten auf Kosten der Stadt erhalten und gepflegt.

(2) Kriegsgräber unterliegen dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. (Gräbergesetz vom 09.08.2005 in der jeweils gültigen Fassung)

## **§ 28**

### **Inhalt des Grabnutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabnutzungsurkunde spätestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Grabstätte.

(2) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Angehörige darin bestatten zu lassen, soweit andere Festlegungen dieser Satzung nicht widersprechen.

Als Angehörige im Sinne dieser Vorschrift gelten:

a) Ehegatten

b) Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft

c) Kinder (ehelich, nicht ehelich)

d) Adoptiv- und Stiefkinder

e) Enkel (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter)

f) Eltern

g) vollbürtige Geschwister

h) Stiefgeschwister

i) nicht unter a) bis i) fallende Erben

j) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung von anderen Toten gestatten. Beisetzungen auswärtiger Todesfälle sind nur in begründeten Fällen und mit Ausnahmegenehmigung durch den/die Bürgermeister/in möglich.

## **§ 29**

### **Übertragung des Grabnutzungsrechtes**

(1) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte kann für den Fall seines Ablebens aus dem im Absatz 3 genannten Personenkreis einen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Bestimmung kann

a) durch letztwillige Verfügung

b) auf sonstige Weise

erfolgen.

Im Zweifel muss die Erbeneinsetzung nicht als Bestimmung über das Nutzungsrecht angesehen werden.

(3) Werden vom Berechtigten keine Regelungen getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehende Reihenfolge über

a) Ehegatte

b) Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft

c) Kinder (ehelich, nicht ehelich)

d) Adoptiv- und Stiefkinder

e) Enkel (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter)

f) Eltern

g) vollbürtige Geschwister

h) Stiefgeschwister

i) nicht unter a) bis i) fallende Erben

j) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der Gruppen d) bis f) wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigt.

Bei Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten ändert sich diese Reihenfolge zugunsten der unter d) und f) genannten Abkömmlinge.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige an seine Stelle der in der Reihenfolge nach Absatz 3 der Nächste ist.

(5) Bei freiwilliger Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teiles der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.

## **§ 30**

### **Löschung des Grabnutzungsrechtes**

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt

- a) durch Zeitablauf (Ruhefrist/Nutzungszeit)
- b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten (in schriftlicher Form)
- c) wenn kein Rechtsnachfolger (§ 29 Abs. 3) ermittelt werden kann
- d) bei Vernachlässigung der Grabpflege
- e) wenn die in der Gebührensatzung festgelegte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. des Ablaufs der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über das Grab verfügen. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Rechts zu beseitigen. Unterlässt er die Beräumung des Grabzubehörs, so kann dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten beseitigt werden. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht.

(3) Ist ein Nutzungsberechtigter nach Ablauf der Nutzungszeit nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und unter Hinweis auf die in §30 Absatz (2) genannte Frist eine Beräumung der Grabstätte durchzuführen.

## **V**

### **Grabstättengestaltung und Unterhaltung**

## **§ 31**

### **Gestaltungsgrundsatz**

- (1) Grabstätten sind so zu gestalten, dass diese
- a) der Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen
  - b) sich dem jeweiligen Friedhof und
  - c) sich in die jeweilig nähere Umgebung einfügen.
- (2) Es ist nicht gestattet Gehölze und Sträucher auf den Grabstätten anzupflanzen.

## **§ 32**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Nutzungsberechtigte an einem Wahlgrab haben das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften über Pflege und Gestaltung zu entscheiden. Es besteht aber auch die Pflicht, das Grab den Vorschriften entsprechend zu gestalten und zu unterhalten, der Nutzungsberechtigte wird damit zum Verpflichteten.

(2) Bei Reihengräbern hat der Empfänger der Grabzuweisung und nach dessen Ableben seine Erben

a) das Recht über Pflege und Gestaltung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften

b) die Pflicht zur Gestaltung und Unterhaltung im Rahmen der Satzung und der geltenden gesetzlichen Vorschriften

(3) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhöfe bzw. Grabfelder besondere Gestaltungsrichtlinien erlassen.

### **§ 33**

#### **Größe der Gräber**

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Abmessungen:

(a) Reihengräber Länge Breite

Verstorbene bis 12 Jahre 1,10 m 0,80 m

Verstorbene über 12 Jahre 1,80 m 1,00 m

(b) Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten) Länge Breite

1/8 Platz (1,8 m<sup>2</sup>) 1,80 m 1,00 m

1/4 Platz (7,5 m<sup>2</sup>) 3,00 m 2,50 m

1/2 Platz (15,0 m<sup>2</sup>) 5,00 m 3,00 m

1/1 Platz (30,0 m<sup>2</sup>) 6,00 m 5,00 m

Urnengrabstätten Länge Breite

Urnereihengräber (0,56 m<sup>2</sup>) 0,75 m 0,75 m

Urnwahlgräber 1/1 (1,20 m<sup>2</sup>) 1,00 m 1,20 m

Urnwahlgräber 1/2 (0,68 m<sup>2</sup>) 0,90 m 0,75 m

(2) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten und der Wege wird durch die Friedhofsverwaltung verbindlich festgelegt.

### **§ 34**

#### **Genehmigung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung, Instandsetzung oder Auswechslung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen an Grabstätten bedarf einer schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für die Wiederverwendung entfernter Grabmäler gilt Gleiches.

(2) Für jede Grabstätte ist in der Regel nur ein Grabmal zulässig. Es darf nur auf dem im Antrag bezeichneten Grab errichtet werden.

(3) Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Bei neuen Grabmälern ist dem Antrag eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Das Grabmal mit Schrift und Ornamenten muss eindeutig wiedergegeben werden, Art und Bearbeitung des Werkstoffes sind beizufügen. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen

(a) Zeichnungen im Maßstab 1 :1

(b) die Vorlage eines Modells

(c) das Aufstellen einer Umrisssschablone auf der Grabstätte verlangen.

Eine Zustimmung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Anlagen, die

(a) ohne Zustimmung

(b) von der Zustimmung abweichend

aufgestellt wurden, können nach Ablauf einer angemessenen schriftlich festgelegten Frist auf Kosten des nach § 32 Berechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es besteht keine Pflicht zur Aufbewahrung.

(4) Der Baubeginn, insbesondere Fundamentierungsarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

## **§ 35**

### **Standicherheit**

(1) Grabmale und Grabeinrichtungen sind entsprechend ihrer Größe zu fundamentieren und zu befestigen, so dass eine dauerhafte Standicherheit gegeben ist, auch beim Öffnen benachbarter Gräber.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für Schäden, die durch nicht verkehrssichere Grabmale oder Grabzubehör entstehen, ist der Nutzungsberechtigte haftbar. Der Nutzungsberechtigte hat jährlich durch Druckprobe die Standicherheit zu prüfen und umgehend Abhilfe zu schaffen, wenn die Sicherheit gefährdet ist.

(3) Grabanlagen unterliegen einer jährlichen Überprüfung der Standicherheit durch die Friedhofsverwaltung, Friedhofsmitarbeiter bzw. von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen. Die Prüfung der Standfestigkeit durch die Stadtverwaltung Sonneberg, entbindet den Nutzungsberechtigten nicht von seiner Verpflichtung gemäß §35 Absatz (2) dieser Satzung.

(4) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung eingetragenen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B.

Umlegung des Grabmals; Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen.

Die Stadt Sonneberg ist nicht verpflichtet, diese Sachen länger als drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 36**

#### **Entfernen von Grabmalen**

(1) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts besteht die Pflicht des Nutzungsberechtigten, die Grabmäler bzw. Grabausstattungen zu entfernen. Vor der Entfernung ist dies der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Sind die Grabmäler oder Grabausstattungen nicht innerhalb einer Frist (3 Monate) entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

(2) Eine vorübergehende Entfernung anlässlich einer Bestattung ist zulässig.

(3) Bei Entfernung durch die Friedhofsverwaltung greift die Gebührensatzung.

### **§ 37**

#### **Größe der Grabmale**

(1) Grabmale sollen folgende Maße nicht überschreiten:

(a) Höhe

Verstorbene bis 12 Jahre 0,70 m

Verstorbene über 12 Jahre 1,40 m

Urnenstätten 0,60 m

(b) Breite

Soll höchstens zwei Drittel der Breite der Grabstätte betragen.

Verhältnis Breite /Höhe 1 : 2

bei Breitstellen: 1, 5 : 1 bis maximal 2 : 1.

(c) Stärke

Es wird eine Mindeststärke von 0,12 m und

eine Maximalstärke von 0,20 m

vorgeschrieben.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann unter Wahrung der Gestaltungsgrundsätze gemäß § 29 in begründeten Fällen Ausnahmen

zulassen. Ausnahmefälle können auch für bestehende Friedhofsteile zugelassen werden.

(3) Freistehende Grabmäler und Sockel sind genau in der von der Friedhofsverwaltung angegebenen Reihenfolge zu setzen.

## **§ 38**

### **Gestaltung der Grabmale**

(1) Jedes Grabmal muss den Grundsätzen des § 31 entsprechen und in seinen Abmessungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen.

Es soll in seiner Form, Größe, Farbe, in der Verarbeitung und vom Werkstoffeinsatz her nicht verunstaltet wirken.

(2) Folgende Werkstoffe sind zulässig:

- Natursteine
- Kunststeine aus dauerhaften Material
- Holz
- Metall
- Sichtbeton

(3) Nicht zugelassen sind:

- Kunststeine mit eingelegten Natursteinplatten
- Kunststoffe
- Terrazzo oder schwarzen Kunststein
- Tropfstein
- Mauerziegel, nachgeahmtes Mauerwerk
- in Mörtel aufgetragener Schmuck
- Glas, Porzellan
- Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern

(4) Firmenbezeichnungen auf Grabmalen sind nur an den Rück- und Seitenflächen unten in einer Größe von maximal 50 x 50 mm zulässig.

(5) Grellweiße Werkstoffe sowie tiefschwarze Werkstoffe sollten vermieden werden.

(6) Für einzelne Friedhofsteile kann die Friedhofsverwaltung im Interesse einer einheitlichen Gestaltung besondere Anforderungen stellen.

Davon sind Grabmäler und Bepflanzung gleichermaßen betroffen.

## **§ 39**

### **Farbanstrich, Grabinschriften**

(1) Aus Holz gefertigte Grabmale dürfen nur mit farblosem, mattem Wetterschutzlack gestrichen werden.

(2) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Beschriftungen mit unwürdigem Ärgernis erregendem Inhalt sind verboten.

## **§ 40**

### **Grabeinfassungen**

(1) Grabeinfassungen sind auf allen in § 1 ausgewiesenen Friedhöfen zulässig.

(2) Grabeinfassungen müssen den Grundsätzen des § 35 entsprechen.

## **§ 41**

### **Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

(1) Grabstätten können in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.

(2) Unzulässig ist:

(a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern mit Ausnahme der Anlage eines Baumgrabes,

(b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem,

(c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,

(d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit

(3) Sockel bzw. sichtbare Fundamente sind nicht zugelassen.

## **§ 42**

### **Bepflanzung und Pflege der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 31 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur Gewächse verwendet werden, die benachbarte Grabstätten und Friedhofsanlagen nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht höher als das Grabmal werden und seitlich über das Grabbeet hinausragen bzw. hinauswachsen. Der Verpflichtete hat, wenn nicht Ausnahmen durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden, Gewächse entsprechend zurück zuschneiden oder zu entfernen.

Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten treffen.

(3) Grabstätten gemäß § 20 müssen nach der Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts binnen 6 Monate hergerichtet werden.

- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Gestaltungsgrundsätze gemäß § 31 sind zu beachten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Schalen und Wasserspeichersteckmasse.
- (8) Unpassende Gefäße sowie Geräte und Gießkannen dürfen nicht auf oder hinter den Grabstätten aufbewahrt werden. Sie können ohne vorherige Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (9) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter oder auf den ausgewiesenen Abfallplätzen abzulegen.

## **§ 43**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- (a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
- (b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **§ 44**

### **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Sonneberg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Für die Grabstätten der ehemaligen Gemeinde Oberland am Rennsteig mit laufenden Ruhefristen und gültigen Nutzungsrechten gelten die in der Satzung der Gemeinde Oberland zum Zeitpunkt des Nutzungsrechtserwerbs geregelten Zeiträume. Die für die Restruhezeit ausstehenden Zahlungen werden mit einer einmaligen Zahlung bis zum Ende der Ruhefrist abgelöst. Der Bescheid geht den Bürgern bis zum 30.06.2015 zu. Für alle abgelaufenen Nutzungsrechte sind Verlängerungen der Nutzungszeiten bis zum 30.6.2015 zu beantragen. Alle nicht verlängerten Gräber werden entsprechend der Bestimmungen des § 30 dieser Satzung abgeräumt.

Die Grabarten der Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Oberland am Rennsteig werden zukünftig wie folgt bezeichnet bzw. rechtlich behandelt:

Reihengrabstätte bis 6 Jahre

künftig Reihengrabstätte bis 12 Jahre gemäß §20

Reihengrabstätte ab 6 Jahre

künftig Reihengrabstätte ab 12 Jahre gemäß §20

Doppelgrabstätten

künftig  $\frac{1}{4}$  Familiengrabstätten gemäß §21, §33

Urnengrabstätten

künftig Urnenwahlgrabstätte  $\frac{1}{2}$  gemäß §23, §33

Doppelte Urnengrabstätte

künftig Urnenwahlgrabstätte  $\frac{1}{1}$  gemäß §23, §33

Urnengemeinschaftsanlage

künftig Anonyme Urnenstätte gemäß §23

(3) Auf Antrag können bestehende Nutzungsrechte an bestehenden Grabstätten verlängert werden, soweit Grabfelder nicht geschlossen worden sind oder geschlossen werden.

Bei Grabstätten deren Nutzungsrecht nicht verlängert worden ist, besteht kein Rechtsanspruch auf Bestattung in dieser Grabstätte.

Für Grabstätten deren Nutzungsrechte bis zum 31.12.2014 ablaufen, ist der Antrag auf Verlängerung zum Ablauftermin zu stellen. Ist ein Antrag nicht gestellt worden, erlöschen alle Rechte an dieser Grabstätte.

Für Grabstätten deren Nutzungsrechte bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung abgelaufen sind, ist der Antrag auf Verlängerung bis zum 31.12.2014 zu stellen. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

## **§ 45**

### **Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder auch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten, die über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen. Im Übrigen haftet die Stadt Sonneberg nur bei Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit, dies gilt nicht für die Schutzgüter Leben, Körper und Gesundheit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 46**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 47**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Friedhöfe entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1 und 2),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 4
  1. Fahrräder mitführt,
  2. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  3. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  4. raucht, lärmt, bettelt, spielt, Alkohol trinkt, uriniert, Rundfunkempfänger und Tonträger betreibt
  5. Bäume, Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde oder sonstige Gegenstände entfernt, abreißt oder beschädigt,
  6. Abraum und Abfälle in anderen als dafür vorgesehenen Stellen ablegt,
  7. Waren aller Art feilbietet,
  8. Druckschriften verteilt und Geldsammlungen durchführt,

- 9. Grabstätten und Einfriedungen übersteigt,
- 10. gewerbliche Dienste anbietet, sofern nicht eine Genehmigung gemäß § 6 erteilt wurde,
- 11. die im § 1 genannten Friedhöfe und Leichenhallen verunreinigt,
- 12. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt.
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 6),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 17),
- f) Grabstätten nicht der Zweckbestimmung des Friedhofes entsprechend gestaltet (§ 31),
- g) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen an Grabstätten ohne Zustimmung errichtet, instand setzt oder auswechselt (§ 34),
- h) Grabmale und Grabeinrichtungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 35),
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 36),
- j) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 37),
- k) Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 42 Abs. 6),
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 43).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3387) mit einer Geldbuße von 5,00 bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 48**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg vom 22.07.2005
  - a) 1. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg vom 01.12.2005
  - b) 2. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg vom 02.12.2009
  - c) Neubekanntmachung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg (FBS-SON) vom 28. 03. 2002
  - d) Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg (FBS-SON) vom 27.10.2003
  - e) 1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg (FBS-SON) vom 20.04.2004 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Oberland am Rennsteig vom 01.05.2005
  - a) 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Oberland am Rennsteig vom 28.01.2010 außer Kraft.

Sonneberg, 09.12.2014

Sibylle Abel  
Bürgermeisterin